



FÖRDERUNG

BIOMASSE-HEIZUNGSANALGE

Ansuchen

Merkblatt



Hinweise:

- * Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Feldbach) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- * Der/Die Förderungswerber/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- * Der/Die Förderungswerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- * Das Ansuchen ist innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage vom Land Steiermark einzureichen.
- * Die Förderung gilt ab 01.01.2015.

.....,

Ort

Datum

.....

Unterschrift (Antragsteller)



MERKBLATT

FÜR DIE FÖRDERUNG EINER BIOMASSE-HEIZUNGSANLAGE

Gefördert werden:

- Heizungen bei denen der Holzofen sich auf der Liste der förderfähigen Holzkessel vom Land Steiermark befindet.
http://www.lea.at/download/Richtlinien2017/BM_foederfaehige_Kessel_20170331.pdf

Nicht gefördert werden:

- Heizungen bei denen das zu versorgende Objekt sich an der Trasse eines bestehenden Nahwärmenetzes befindet.

Wer kann ansuchen:

- Privatpersonen
- Wohnbauträger
- Betreiber von Pflegeheimen
- Betreiber von öffentlichen Sportanlagen
- Vereine

Förderungshöhe:

€ 200,--

Voraussetzungen:

- Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit der Abteilungsgruppe Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, zu klären bzw. ist um die erforderliche Baubewilligung plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen. Im Ortsbildschutzgebiet sind die Vorgaben des Ortsbildkonzeptes einzuhalten.
- Das Schreiben vom Land Steiermark mit der Zusage der Förderung.
- Das Ansuchen der Stadtgemeinde Feldbach ist vollständig ausgefüllt.



Beratung durch:

- **LEA GmbH** (Lokale Energieagentur)
Auersbach 130, 8330 Feldbach
Tel.: 03152/85 75-500, Fax: 03152/85 75-510, Email: office@lea.at
- **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**
Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen,
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316/ 877-3414 oder -2155, Fax: 0316/ 877-3412,
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

Vorgehensweise:

- 1) Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit der Abteilungsgruppe Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, zu klären bzw. ist um die erforderliche Baubewilligung plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen.
- 2) Der Förderungsantrag vom Land Steiermark ist bei der Stadtgemeinde Feldbach bestätigen zu lassen (bei den Servicestellen oder in der Abteilung Bau, Hauptplatz 13). Im Zuge dessen erhalten Sie das Ansuchen der Stadtgemeinde Feldbach um Förderung einer Biomasse-Heizungsanlage mit.
- 3) Nachdem Sie den Förderungsvertrag vom Land Steiermark bei Ihrer Einreichsstelle abgegeben haben, erhalten Sie ein weiteres Schreiben vom Land mit der endgültigen Förderzusage vom Land Steiermark mit der genauen Förderhöhe.
- 4) Sobald das zuvor genannte Schreiben vom Land Steiermark mit der genauen Förderhöhe vorliegt, ist dieses gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten Ansuchen der Stadtgemeinde Feldbach bei den Servicestellen oder in der Abteilung Bau, Hauptplatz 13, einzureichen.

Nachweise (vor Freigabe der Förderung):

- Das Schreiben mit der endgültigen Förderzusage vom Land Steiermark

Sonstiges:

- Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Feldbach) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- Der/Die Förderungswerber/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- Der/Die Förderungswerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- Das Ansuchen ist innerhalb von 6 Monaten nach der Förderzusage vom Land Steiermark einzureichen.
- Die Förderung gilt ab 1.1.2015.